

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Regionalverband Großraum Braunschweig Stellungnahme vom 03.03.2020

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde habe ich zu der o. g. Planung der Gemeinde Baddeckenstedt keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

In Bezug auf die Begründung zum Bebauungsplan gebe ich den Hinweis, dass im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig nicht die Gemeinde Baddeckenstedt als Grundzentrum festgelegt ist, wie unter Punkt 1.1 der Begründung ausgeführt wird. Vielmehr bezieht sich die Festlegung des RROP 2008 (II 1.1.1 (8) S. 8) auf die Ortsteile Baddeckenstedt, Oelber am weißen Wege und Rhene. Ich bitte um Korrektur der Begründung.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die Begründung wird entsprechend der Hinweise zum RROP redaktionell überarbeitet.

Begründung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Großraum Braunschweig keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

2 Landkreis Wolfenbüttel Stellungnahme vom 03.03.2020

Zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich aus Sicht meines Umweltamtes wie folgt Stellung:

- Zur Niederschlagswasserbeseitigung sind im Entwurf des Bebauungsplans keine konkreten Aussagen getroffen worden. Ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. zur Niederschlagswasserrückhaltung der öffentlichen Flächen und privaten Flächen ist der Unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass die Böden im Landkreis Wolfenbüttel überwiegend nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Insbesondere bei Starkregenereignissen ist mit dem Auftreten von Staunässe oder oberflächennahem Abfluss zu rechnen. Es ist sicherzustellen, dass benachbarte Grundstücke nicht durch wild abfließendes Wasser beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten und die Begründung wird ergänzt.

Begründung:

Das Niederschlagswasser aus dem Allgemeinen Wohngebiet ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten. Öffentliche Flächen sind nicht Bestandteil des Plangebiets und somit nicht betroffen.

- Sollten im Rahmen der Herstellung eines tragfähigen Baugrundes (z. B. Baugrundverbesserung für Gebäude und Straßen) oder zur Geländeauffüllung Boden- oder Recyclingmaterialien (z. B. Boden von anderen Standorten, Schlacke etc.) aufgebracht werden, ist vorab sicherzustellen, dass von diesen Materialien keine Gefährdung für das Grundwasser und den Boden ausgeht. Hierbei sind die Anforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20 und Technische Regel (TR) Boden zu beachten. Zur Beurteilung für den Einbau von ortsfremden Materialien sind u. a. die Kenntnis über das Vorhandensein von Grund- oder Schichtenwasser sowie über den Grundwasserstand erforderlich. Diese Angaben sind über ein Bodengutachten zu ermitteln. Maßnahmen zur Baugrundverbesserung durch Bodenaustausch und Bodenauffüllungen mit ortsfremden Materialien dürfen daher erst nach Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen werden. Dies ist als Hinweis mit aufzunehmen.

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

- Die Nutzung von Erdwärme ist bei der Nutzungsform Erdwärmesonde in diesem Gebiet nur bedingt zulässig. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Eine Nutzung durch Erdwärmekollektoren bedarf der wasserrechtlichen Zustimmung ggf. im Einzelfall auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Erdwärme nicht in unbegrenztem Ausmaß zur Verfügung steht. Bei ortsnahe Konzentration der Vorhaben entscheidet die Untere Wasserbehörde über die Zulässigkeit. Dies mit als Hinweis mit aufzunehmen.

Weitere Anregungen habe ich nicht vorzubringen.

Beschluss:

Es erfolgen Hinweise in der Begründung.

Begründung:

Diese Vorgehensweise dient der Information in nachfolgenden Verfahren.

3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 24.03.2020

keine Bedenken

4 NLSTBV, regionaler GB Hannover keine Stellungnahme

4a NLSTBV, GB Goslar Stellungnahme vom 25.03.2020

keine Anregungen

5 Industrie- und Handelskammer Braunschweig Stellungnahme vom 25.03.2020

keine Bedenken

6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Stellungnahme vom 31.03.2020

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebiets können lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk in einer Tiefe anstehen, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind. Erdfälle aus dieser Tiefe sind uns im Planungsbereich nicht bekannt. Die nächstliegenden Erdfälle sind mehr als 1,5 km vom Planungsgebiet entfernt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugordnet gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialminister "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 –. Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z. B. Lösslehm, Auelehm.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen von Baugrunderkundungen zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Beschluss:

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die Stellungnahme wird als Hinweis in die Begründung übernommen.

Begründung:

Diese Vorgehensweise dient der Information in nachfolgenden Verfahren.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die in den Unterlagen vorhandenen Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens und zum Bodenmanagement werden begrüßt. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lageflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird als Hinweis in die Begründung übernommen.

Begründung:

Diese Vorgehensweise dient der Information in nachfolgenden Verfahren.

7	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme
----------	----------------------------------	----------------------------

8	Polizeiinspektion Salzgitter/ Peine/ Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 05.03.2020
----------	--	-------------------------------------

Bezüglich der weiteren Planungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Bei Anbindung der Straßen an das bestehende Verkehrsnetz sind bereits bei Planung der Gestaltung von Verkehrsflächen und Knotenpunkten die späteren verkehrsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen:

Empfehlung:

Die "Zuwegungen" zum Erreichen der vom Brunnenweg abseits gelegenen Grundstücke sollten baulich als deutlich erkennbare Einmündungen gestaltet werden, so dass auf dem Brunnenweg Rtg. Nord-Osten die Vorfahrtsregelung "rechts-vor-links" gelten könnte und somit eine faktische Reduzierung der zu fahrenden Geschwindigkeit möglich wäre.

An Kreuzungen und Einmündungen darf die Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Gestaltung der Grundstücke die erforderlichen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigen.

Im Bereich von Grundstückszufahrten sollten Einfriedungen (Zäune, Mauern, Hecken, ...) so gestaltet sein, dass erforderliche Sichtbeziehungen zwischen privater und öffentlicher Fläche gewährleistet sind.

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

An Straßen, deren Gehwege häufiger von Rad fahrenden Kindern bis zum 10. Lebensjahr befahren werden, z. B. in der Nähe von Schulen, Sport- oder Spielplätzen bzw. im Verlauf von Schulwegen **sind** diese Sichtbeziehungen zu gewährleisten.

Um Parkverstöße und damit einhergehende Anwohnerbeschwerden, polizeiliche Einsätze oder das Erfordernis späterer Änderungen zu minimieren, sollten entsprechende bauliche/ gestalterische Maßnahmen im Plangebiet Berücksichtigung finden.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Da die Erschließungsstraße Brunnenweg bereits ausgebaut ist und der Bau neuer Straßen durch die Planung nicht vorbereitet wird, finden die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung keine Berücksichtigung, sondern sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

9 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

keine Stellungnahme

10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 18.03.2020

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt plant die Aufstellung o. g. Bebauungsplans, um auf einer 0,34 ha großen Ackerfläche im Rahmen der Eigenentwicklung die Errichtung von 3 Einfamilienhäusern planungsrechtlich vorzubereiten. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, weshalb Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfallen.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Anpassung des F-Plans im Rahmen einer Berichtigung wird nach Abschluss dieses Aufstellungsverfahrens erfolgen.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft hinsichtlich der von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange im Folgenden Stellung:

Die Inanspruchnahme der Ackerfläche in vergleichsweise geringem Umfang sehen wir für die o. g. Bebauung als gerechtfertigt an. Grundsätzlich wäre die Darlegung innerörtlicher Baulandreserven, beispielsweise durch ein Baulücken- und Leerstandskataster, wünschenswert, um so Potenziale der Innenentwicklung besser abschätzen und ggf. eine Flächeninanspruchnahme nachvollziehbar begründen zu können.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Gemäß des vorhandenen Baulücken- und Leerstandskatasters für das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt stehen Baulücken in Wartjenstedt kaum und geeignete Leerstände nicht zur Verfügung.

Unseres Wissens nach besteht seitens des Flächeneigentümers keinerlei Bereitschaft zur Veräußerung des Ackers, welchen er selbst bewirtschaftet. Die Planungen sind unbedingt im Einvernehmen mit dem Eigentümer fortzuführen, andernfalls wären alle weiteren Arbeitsschritte hinfällig, da kein Zugriff auf die Fläche bestünde.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Planungen finden unter Beteiligung und im Einverständnis aller betroffenen Eigentümer statt.

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Wir begrüßen die ausführlichen Hinweise zu den zu erwartenden landwirtschaftlichen Emissionen aus der umliegenden Tierhaltung oder Flächenbewirtschaftung. Allein dieser Hinweis ist aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend, um der Thematik gerecht zu werden. Für den nördlich angrenzenden tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieb kann die heranrückende Wohnbebauung eine Einschränkung sowohl in der potenziellen Entwicklung als auch in der Fortführung der derzeitigen Tierhaltung darstellen. Durch die geringe Entfernung zwischen dem geplanten Baugebiet und dem Landwirtschaftsbetrieb sind Konflikte mit der künftigen Anwohnerschaft bezüglich der Emissionsthematik (Tierhaltung und Mistlagerung) zu erwarten, weshalb wir erhebliche Bedenken gegen die Planung äußern.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Das Nebeneinander der geplanten Wohnbaufläche und dem vorhandenen Dorfgebiet (samt landwirtschaftlichen Betrieben) stellt eine städtebaulich verträgliche Nutzungsabstufung dar. Im direkten Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebs befinden sich bereits jetzt schutzwürdige Wohnbebauungen, deshalb ist davon auszugehen, dass durch eine in entsprechender Entfernung befindliche Wohnbaufläche keine größeren als die bisher vorhandenen Immissionsschutzkonflikte ausgelöst werden.

Sollte dennoch an den Planungen auf dieser Fläche so festgehalten werden, sind weiterhin folgende Punkte zu beachten:

Durch den Zuschnitt des Baugebiets verbleibt südlich eine Ackerfläche in "Insellage" ohne direkte Anbindung an eine Straße oder einen Wirtschaftsweg. Die künftige Erschließung dieses Ackerstücks ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Für den Bewirtschafter ist die Erreichbarkeit der Fläche unbedingt sicherzustellen. Dabei ist auf die erhöhten Kurvenradien und Überfahrtsbreiten für große Landmaschinen Rücksicht zu nehmen. In diesen Fragestellungen ist mit dem Flächeneigentümer Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich ist eine weitere Bewirtschaftung der kleinen Restfläche (0,4 ha) im Zusammenhang mit dem dreieckigen Zuschnitt eher fragwürdig und als nicht wirtschaftlich anzusehen.

Somit entsteht ein erheblicher Eingriff in die Agrarstruktur, weshalb wir auch in diesem Punkt gegen die Planungen Bedenken erheben.

Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist mit dem Flächeneigentümer zu klären, ob Drainageleitungen von dem Baugebiet betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, so sind diese Leitungen entsprechend zu kappen oder umzuleiten, um die ordnungsgemäße Entwässerung der verbleibenden Fläche weiterhin zu gewährleisten.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Der Flächeneigentümer wurde in die Planung mit einbezogen. Da sich sowohl die verbleibende landwirtschaftliche Fläche wie auch ein Teil der überplanten Baufläche entlang des Brunnenweg in seinem Eigentum befindet, liegt es in seinem eigenen Ermessen beim Verkauf von Baugrundstücken die Erschließung der hinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Erhalt eventuell vorhandener Drainageleitungen durch die Herausbildung ausreichender Wegeparzellen zu sichern.

Um die Emissionen der angrenzenden Flächenbewirtschaftung und der weiter südlich verlaufenden B 6 abzapfen, ist entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ein 5 m breiter Streifen zur Anlage einer Baum-Strauch-Hecke vorgesehen. Bezüglich dieser Anpflanzungen weisen wir darauf hin, dass bereits bei der Pflanzung auf einen ausreichenden Abstand zur Ackergrenze (siehe § 50 NNachbG) zu achten ist, um das Hereinwachsen von Wurzelmasse in den Acker und eine Beschattung der Kulturen möglichst zu verhindern. Weiterhin sind diese Anpflanzungen regelmäßigen Pflegeschnitten zu unterziehen, wodurch herüberhängendes Geäst, das die Flächenbewirtschaftung erschwert, entfernt wird. Wir bitten um eine Ergänzung der Begründung in diesem Punkt.

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten, es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

Begründung:

Die Einhaltung von Abständen und der Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen werden durch das Niedersächsische Nachbargesetz geregelt. Außerdem ist mit einer übermäßigen Verschattung nicht zu rechnen, weil sich der Pflanzstreifen nördlich der Ackerflächen befindet.

11 Nieders. Landvolk Braunschweiger Land e.V. Stellungnahme vom 06.04.2020

keine Bedenken

12 Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim keine Stellungnahme

13 Ev.-luth. Landeskirche, Wolfenbüttel keine Stellungnahme

14 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 10.03.2020

Die uns mit Schreiben vom 03.03.2020/ 04.03.2020 zugesandten Planungsunterlagen haben wir im Hinblick auf unsere Belange überprüft. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Für die Versorgung der Wohnbauflächen mit Energie werden Erweiterungsmaßnahmen an unseren Leitungsnetzen erforderlich. Ein Konzept hierfür wird rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten von uns erarbeitet und mit den Bauplanungen abgestimmt.

Den Verlauf unserer Leitungstrassen für Gas und Strom im Bereich der räumlichen Geltungsbereiche können Sie aus den anliegenden Kopien unserer Bestandspläne entnehmen.

Eine Erschließung der Wohnbauflächen mit Leitungstrassen für die Gasversorgung ist wirtschaftlich nicht darstellbar.

Wir gehen davon aus, dass der Fortbestand unserer Anlagen gesichert bleibt, stehen jedoch für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Avacon Netz GmbH, Salzgitter keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen

15 Wasserverband Peine Stellungnahme vom 02.04.2020

Zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch die Erweiterung des vom Wasserverband Peine betriebenen Trinkwassernetzes der Ortschaft Wartjenstedt.
- 2) Zur Bereitstellung von Feuerlöschwasser aus unserer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind wir selbstverständlich grundsätzlich bereit. Wir können jedoch lediglich das vorhandene Wasser zu den jeweils herrschenden technischen Bedingungen zur Verfügung stellen. Da die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist, können wir weder hinsichtlich der Menge noch des Druckes eine Garantie für einen ausreichenden Brandgrundsatz nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 übernehmen.
- 3) Die Abwasserbeseitigung für das ausgewiesene Plangebiet erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband betriebene öffentliche Schmutzwasserkanalisationsnetz der Ortschaft Wartjenstedt. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Baddeckenstedt zugeführt, dort sind Kapazitäten zur Abwasserbehandlung vorhanden.

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

- 4) Angrenzend an den Planungsbereich verläuft eine Abwassertransportleitung DN 200 des WV Peine. Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de).
Vorhandene entsorgungstechnische Anlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
- 5) Wir bitten um Einhaltung der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Armaturen in öffentlichen Flächen; Richtlinien für die Planung".
- 6) Soweit die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bitten wir vor Veräußerung der Wege an die Anlieger um Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zum Schutz der von uns vorgesehenen bzw. betriebenen Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 7) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des Regelwerks/ der Regelwerke des DVGW GW 125 (M) und der DWA M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.
- 8) Das anfallende Niederschlagswasser ist möglichst vor Ort zu versickern bzw. über geeignete Rückhaltemaßnahmen dem Regenwasserkanal zuzuführen.

Beschluss:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten und die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Die Fragen zur Löschwasserversorgung werden mit dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Wolfenbüttel und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Baddeckenstedt abgestimmt. Die Begründung wird um Aussagen zur Niederschlagsentwässerung ergänzt.

Begründung:

Diese Vorgehensweise dient der fachgerechten Planung und der Information in der Bauausführung.

16	Deutsche Telekom Technik GmbH	keine Stellungnahme
17	WEVG Salzgitter	keine Stellungnahme
18	Glückauf Immobilien GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme
19	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 11.03.2020
	keine Bedenken	
20	Gemeinde Holle	keine Stellungnahme
21	Stadt Bockenem	keine Stellungnahme
22	Gemeinde Söhlde	keine Stellungnahme
23	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	keine Stellungnahme
24	Samtgemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme
25	Gemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme
26	Gemeinde Burgdorf	keine Stellungnahme
27	Gemeinde Elbe	keine Stellungnahme

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

28	Gemeinde Haverlah	keine Stellungnahme	
29	Gemeinde Heere	keine Stellungnahme	
30	Gemeinde Sehlede	keine Stellungnahme	
31	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 11.03.2020	

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Beschluss:

Da der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht, erfolgt ein Hinweis in der Begründung, damit die empfohlene Luftbildauswertung wird rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden kann.

Begründung:

Diese Vorgehensweise dient der Information in nachfolgenden Verfahren.

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

32	Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 26.03.2020
	nicht betroffen	
33	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung	keine Stellungnahme

**GEMEINDE BADDECKENSTEDT, ORTSTEIL WARTJENSTEDT, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "BRUNNENWEG"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 03.03.2020	1
2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 03.03.2020	1
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 24.03.2020	2
4	NLSTBV, regionaler GB Hannover	keine Stellungnahme	2
4a	NLSTBV, GB Goslar	Stellungnahme vom 25.03.2020	2
5	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 25.03.2020	2
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 31.03.2020	2
7	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	3
8	Polizeiinspektion Salzgitter/ Peine/ Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 05.03.2020	3
9	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	4
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 18.03.2020	4
11	Nieders. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	Stellungnahme vom 06.04.2020	6
12	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	6
13	Ev.-luth. Landeskirche, Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
14	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 10.03.2020	6
15	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 02.04.2020	6
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	keine Stellungnahme	7
17	WEVG Salzgitter	keine Stellungnahme	7
18	Glückauf Immobilien GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	7
19	Stadt Salzgitter	Stellungnahme vom 11.03.2020	7
20	Gemeinde Holle	keine Stellungnahme	7
21	Stadt Bockenem	keine Stellungnahme	7
22	Gemeinde Söhlde	keine Stellungnahme	7
23	Samtgemeinde Lutter am Barenberge	keine Stellungnahme	7
24	Samtgemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	7
25	Gemeinde Baddeckenstedt	keine Stellungnahme	7
26	Gemeinde Burgdorf	keine Stellungnahme	7
27	Gemeinde Elbe	keine Stellungnahme	7
28	Gemeinde Haverlah	keine Stellungnahme	8
29	Gemeinde Heere	keine Stellungnahme	8
30	Gemeinde Sehle	keine Stellungnahme	8
31	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 11.03.2020	8
32	Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 26.03.2020	9
33	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung	keine Stellungnahme	9